



Ra. 173. Q.



1761. Febr. 10.

18

SERENISSIMI

gnädigste

Verordnung,

die

unfleißige Frequentirung der
Collegiorum und unanständige
Lebensart verschiedener Stu-
diosorum Theologiae

auf der

Julius = Carls = Universität
zu Helmstedt

betreffend.

17.

De dato, Braunschweig, den 10. Febr.

1761.



Son Gottes Gnaden,
Wir, CARL, Herzog zu

Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.
fügen hiemit zu wissen: Demnach Wir
höchstmißfällig vernehmen, wasgestalt ein Teil der
Studiosorum auf Unserer Julius-Carls-Universi-
tät zu Helmstedt, welche sich dem Studio Theolo-
gico gewidmet, und selbst viele derjenigen, die das
Beneficium Convictorii genießen, die ihnen
nötige Collegia versäumen, statt dessen in die aus-
wärtigen Schänken und Wirtshäuser gehen, in den-
selben die Nachmittageszeit liederlich zubringen, und
überhaupt einen den Studiosis Theologiae, in
Absicht auf ihre künftige Bestimmung, am allerwe-
nigsten anständigen, unordentlichen Wandel führen;
und Wir dann sothanem Unwesen ferner nicht nachge-
sehen, sondern es vielmehr in alle Wege abgestellt
wissen wollen: so werden diejenigen Studiosi, welche
dergleichen üble Lebensart sich bishero zur Gewohn-
heit werden lassen, hiedurch ernstlich ermahnet, sich
deren

deren künftighin, zu ihrem selbst eigenen Besten, zu
entschlagen, und die zu ihrem Studiren gewidmete
kurze, und, wenn sie einmal übel zugebracht, unwie-
derbringliche Zeit dergestalt anzuwenden, daß durch
den ihnen obliegenden Fleiß und gesittete Aufführung
sowol ihre eigene Wolfart als des Nächsten Nutzen
befördert werden möge. Und wie dabenebst, zu Er-
haltung dieses Unsers zum gemeinen Besten abzielen-
den Zwecks, vornemlich auch nötig seyn will, daß an
Seiten Senatus Academici alles mögliche beyge-
tragen werde: so befehlen Wir demselben, und inson-
derheit der Theologischen Facultät, hiemit gnädigst,
auf mehrgedachte Studiosos wol Acht zu geben, und
diejenigen, welche die Collegia mutwillig versäumen,
oder sonsten einen unordentlichen Wandel führen, ohne
Ansehen der Person, auf Eid und Pflichten anzuzei-
gen, da dann selbige, wenn sie an dem Beneficio
Convictorii Theil haben, dessen nicht allein sofort
priviret werden, sondern auch in Unseren Landen nie-
mals einige Beförderung zu hoffen haben sollen. Da-
mit nun diese Unsere Verordnung um so mehr bekannt
werden möge: so haben Wir solche durch den Druck
öffentlich bekannt machen und Vice-Rectori und
Pro-

176

Professoribus Unserer Julius-Carls-Universität
an den gewöhnlichen Orten affigiren zu lassen, anbe-
fohlen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift,
und beygedruckten Fürstl. Geheimen-Canzley-Sie-
gels. Gegeben in Unserer Stadt Braunschweig,
den 10. Febr. 1761.

CARL,

H. z. Br. u. L.



H. H. v. Cramm.

Kg 5709

40

ULB Halle

3

006 307 337

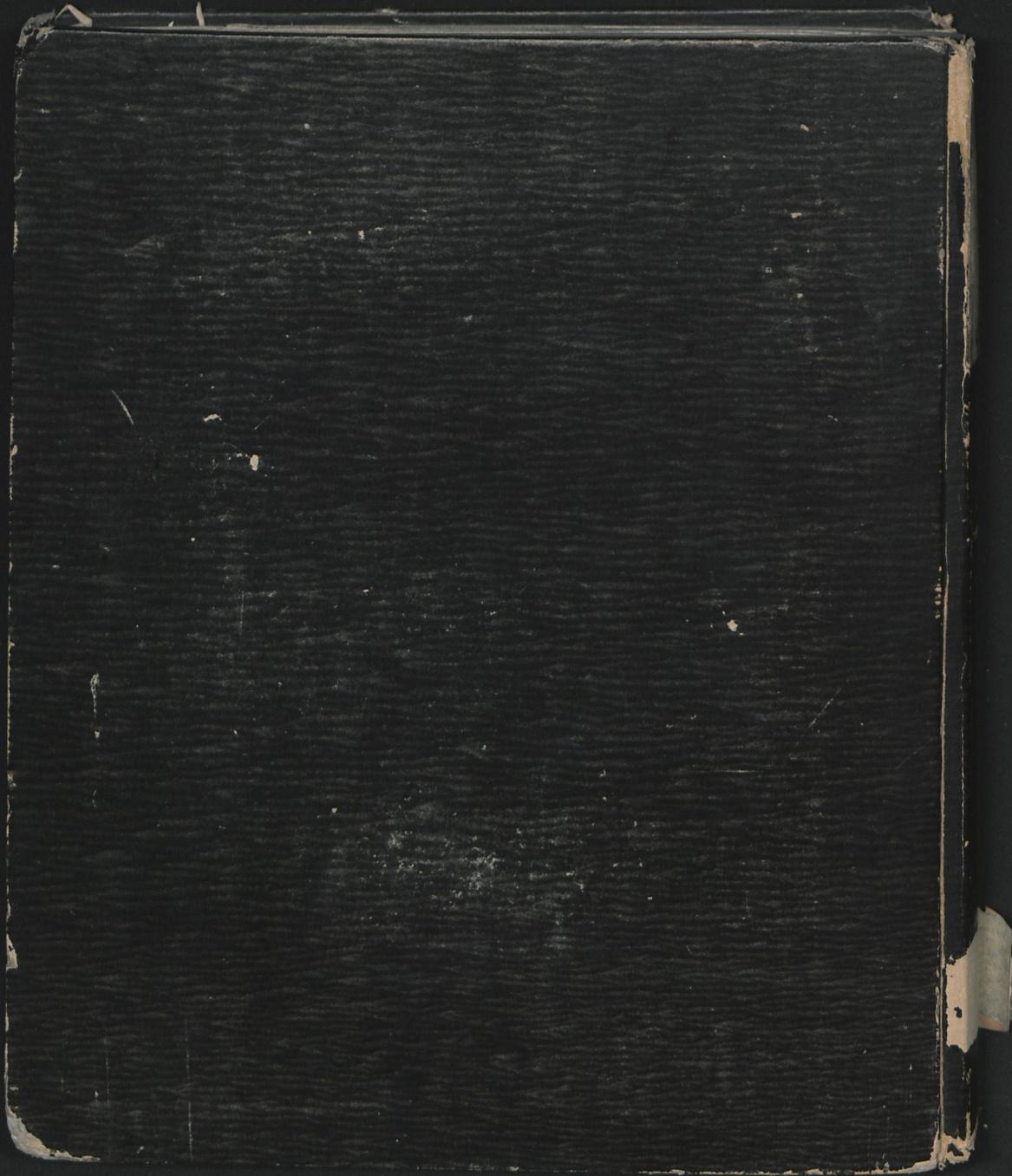


KD 18

W 17

NE







1761. Febr. 10.

SERENISSIMI

gnädigste

Verordnung,

die
unfleißige Frequentirung der
Collegiorum und unanständige
Lebensart verschiedener Stu-
diosorum Theologiae

auf der

Julius = Carls = Universität
zu Helmstedt
betreffend.

17.

De dato, Braunschweig, den 10. Febr.

1761.